

praktischen Tätigkeit eingesetzt worden. Den letzteren Auftrag konnte der Angeklagte jedoch infolge seiner Verhaftung nicht mehr durchführen. Jedoch hatte er auch noch über die Namen, Lehrstuhl und Parteizugehörigkeit der Professoren und Dozenten der Humboldt-Universität an Lau, d.h. dem Ostbüro der SPD, Meldung gemacht.

Die Taten, des Angeklagten stellen ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung in Verbindung mit Abschn. II Art. III A III der KD. 38 dar und deshalb beantragte der Anklagevertreter den Angeklagten wegen dieses Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren zu verurteilen.

Das Gericht kam aufgrund des Sachverhalts, der sich auf die Einlassungen des Angeklagten stützt und als erwiesen betrachtet werden muss, zu derselben Feststellung, wie der Anklagevertreter. Die Schwere der Strafe ergibt sich aus der Handlungsweise des Angeklagten, die als besonders verwerflich und gegen die Interessen der friedliebenden Bevölkerung Deutschlands und der ganzen Welt betrachtet werden muss. Der Angeklagte hat sich somit zum Handlanger der Kriegsverbrecher und Kriegstreiber gemacht und war dementsprechend hart zu bestrafen.

.....

gez. Geller

gez. Lutz

gez. Friedrichssohn

Nicht nur gegen Erwachsene gehen die Strafgerichte mit derart grausamen Strafen vor, sondern sogar Minderjährige — man kann sogar sagen: Kinder — werden in gleicher Weise verurteilt. Das sowjetische Strafgesetzbuch, dem sich sinngemäss auch das neue Jugendgerichtsgesetz der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands angeschlossen hat, sieht für Minderjährige zwischen 12—16 Jahren bei bestimmten Delikten, selbstverständlich bei den politischen Delikten, alle Strafarten mit Ausnahme der Todesstrafe vor.

DOKUMENT 209
(SOWJET-UNION)

Strafgesetzbuch der RSFSR

Artikel 12:

Minderjährige, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und des Diebstahls, der Gewalttätigkeit, der Körperverletzung, der Verstümmelung, der Tötung oder des Tötungsversuchs überführt sind, werden straf gerichtlich zur Verantwortung gezogen, wobei die Verhängung sämtlicher Arten von Strafen zulässig ist.

.....

Artikel 21:

Im Kampf gegen Verbrechen schwerster Art, die die Grundlagen des Sowjetregimes und der Sowjetverfassung bedrohen, wird bis zu einer anderweitigen Regelung durch das Zentralexekutivkomitee der Union der SSR in den in diesem Gesetzbuch ausdrücklich vorgesehenen Fällen als ausserordentliche Massnahme zum Schutze des Staates der Werktätigen Erschiessung angewandt. *

Artikel 22:

Personen, die im Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und Frauen, die sich im Zustand der Schwangerschaft befinden, dürfen nicht zur Erschiessung verurteilt werden.

Selbst das Oberste Gericht der UdSSR hatte offensichtlich Bedenken, die volle Härte der vom ZIK und SNK der UdSSR herausgegebenen Verordnung vom 7. April 1935 auf Minder-